

Aktenzeichen: 2 AZA 1/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 23. Februar 1983
- 2 AZA 1/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Dezember 1981
Flensburg - 2 Ca 1110/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 10. November 1982
Schleswig-Holstein - 2 Sa 593/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Prozeßkostenhilfe für Beschwerde gegen Kostenbeschluß
nach Erledigung der Hauptsache

Gesetz: ZPO § 114, § 91 a; ArbGG 1979 § 70

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZA 1/83

2 Sa 593/81 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. Februar 1983 beschlossen:

Dem Kläger wird die beantragte Prozeßkostenhilfe versagt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bei der Beklagten seit 10. Oktober 1980 als Wachmann und Geldtransportfahrer beschäftigt. Mit Schreiben vom 14. September 1981 kündigte ihm die Beklagte fristgerecht zum 20. September 1981. Seiner hiergegen erhobenen Feststellungsklage gab das Arbeitsgericht nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit der Begründung statt, die Kündigung sei wegen fehlender Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam. In der Berufungsinstanz schlossen die Parteien nach einer weiteren Beweisaufnahme im Termin vom 10. November 1982 einen Vergleich. Darin wurde vereinbart, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers die Kündigung der Beklagten frist-

 [JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200.000 Absätze
Über 100.000 Urteile

 [JLaw - für Android](#)

 [JLaw - für iOS](#)

- 2 -

dem Kläger eine Abfindung in Höhe von 2.200,-- DM brutto für netto zahlen und mit Durchführung dieses Vergleichs alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung, gleich welcher Art, erledigt sein sollten. Wegen der Kosten beantragten die Parteien eine gerichtliche Entscheidung. Das Berufungsgericht erließ daraufhin folgenden Beschluß:

Die Kostenentscheidung erster Instanz wird aufrechterhalten. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger zu 3/4, die Beklagte zu 1/4.

In einer beim Bundesarbeitsgericht am 31. Dezember 1982 eingegangenen Eingabe bat der Kläger um Überprüfung des "Urteils" des Landesarbeitsgerichts und beantragte in einem weiteren Schreiben, ihm hierfür Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

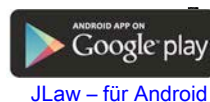
II. Dem Kläger war die beantragte Prozeßkostenhilfe zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Bundesarbeitsgericht keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO).

Das Bundesarbeitsgericht kann unter den einschränkenden Voraussetzungen der §§ 72 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes nur Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte auf Rechtsfehler überprüfen, nicht jedoch Prozeßvergleiche, die die Parteien in der Berufungsinstanz zur Beendigung des Rechtsstreits schließen. Da im vorliegenden Fall die Parteien in der Hauptsache einen Abfindungsvergleich geschlossen haben, ist dem Bundesarbeitsgericht eine hiervon abweichende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung nicht möglich.

Hinsichtlich der Prozeßkosten der vorinstanzlichen Verfahren liegt zwar ein Beschluß des Landesarbeitsgerichts vor. Auch insoweit eröffnet das Arbeitsgerichtsgesetz keine Möglichkeit einer Überprüfung durch das Revisionsgericht. Schließen die Parteien einen Vergleich ausdrücklich nur über die Hauptsache, so hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

das Gericht gemäß § 91 a ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden (h.M., vgl. BGH LM § 91 a ZPO Nr. 30; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 98 Anm. 2 A b m.w.N.). Gegen eine solche Kostenentscheidung ist zwar gemäß § 91 a Abs. 2 ZPO grundsätzlich die sofortige Beschwerde gegeben. Wird sie jedoch, wie im Streitfall, vom Landesarbeitsgericht getroffen, so ist die Beschwerde an das Bundesarbeitsgericht gem. § 70 Satz 1 ArbGG ausgeschlossen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)